



9017/AB

vom 01.08.2016 zu 9426/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0117-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9426/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Überstellung von Häftlingen mit Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der EU“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Der Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen (RB 2008/909/JI) sieht grundsätzlich im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) – im Gegensatz zur davor geltenden Rechtslage – ein vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren zur Überstellung von Strafgefangenen vor. Derzeit steht der Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen noch nicht mit allen Mitgliedstaaten der EU in Geltung (so ist der Rahmenbeschluss in Bulgarien und Irland noch nicht umgesetzt). Auch die Dauer der Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung entsprechen im Verhältnis zu zahlreichen Mitgliedstaaten noch nicht den Fristvorgaben des Rahmenbeschlusses.

Nach Inkrafttreten des neuen Rechtsinstrumentes konnte die Zahl der an Mitgliedstaaten der EU gestellten Übernahmeersuchen deutlich erhöht werden. Unter Berücksichtigung der Dauer der Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung können bislang mit Erfolg nur Ersuchen betreffend Strafgefangene gestellt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr noch tatsächlich zu verbüßen haben.

Zu 2 und 6:

Eine exakte Angabe dieser Kosten ist seriöserweise nicht möglich. Als Anhaltspunkt können aber die sogenannten Grenzkosten von Insassen dienen: Für das Jahr 2015 betragen die Kosten pro Insassen pro Hafttag 123,12 Euro. Davon betrug der – neben dem nicht disponiblen Fixkostenanteil verbleibende – variable Grenzkostenanteil 12,46 Euro pro Hafttag und Insassen. Bezogen auf ein Monat mit 30 Tagen sind für einen Häftling also rund

374 Euro aufzuwenden, die dann entfallen würden, wenn dieser nicht in Österreich in Haft wäre, weil er etwa zum Vollzug seiner Freiheitsstrafe in sein Heimatland überstellt wurde.

Zu 3:

2015 wurden 276 Ersuchen an andere Mitgliedstaaten der EU gestellt (14 an Bulgarien, 25 an Deutschland, eines an Frankreich, sieben an Italien, 13 an Kroatien, zwei an Litauen, sechs an die Niederlande, 13 an Polen, drei an Portugal, 97 an Rumänien, 29 an die Slowakei, vier an Slowenien, eines an Spanien, 28 an die Tschechische Republik und 33 an Ungarn).

Zu 4:

2015 konnten 102 Strafgefangene zur weiteren Verbüßung in den Heimatstaat überstellt werden.

Zu 5:

In elf Fällen erfolgte eine Ablehnung der Übernahme durch den Vollstreckungsstaat, weil nach Auffassung der dort zuständigen Gerichte nicht alle rechtlichen Erfordernisse erfüllt waren. 85 Ersuchen mussten zurückgezogen werden, weil zwischenzeitig in Österreich eine vollzugsbeendende Entscheidung (§ 133a StVG, bedingte Entlassung) ergangen ist. In den restlichen Fällen ist das Übergabeverfahren noch nicht abgeschlossen.

Wien, 1. August 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

